

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Neunundvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

	12 Monate	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Einlegen	" 3. —	" 6. —	" 12. —
Abheben	" 2. 50	" 5. —	" 10. —

Bei Wochenabnahme: Fr. 7. 50 (12. 50) (20. —) (30. —)

Bei täglicher Lieferung Fr. — (15. —) (30. —)

Erhalten täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise:

Die einpaltige Zeile oder deren Raum:	
Zwischenspalte 10 Cts.	Wiederholungen
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kantons 12	
Uebrige Schweiz und Ausland	15
Inserate mit Vorschrift: „Anmittelbar nach dem Erscheinen zu publizieren“ werden um 20% Zuschlag des betreffenden Tages berechnet.	
Preis der Reklam-Zeile (Zehn-Spalt): 50 Cts.	

Redaktions-Bureau: Waisenstrasse Nr. 11

Druck-Bureau: ...

Jeden Freitag die politische Beilage „Schweizerische Anzeiger“ ...

Gratis-Beilagen

Expeditiions-Bureau: Waisenstrasse u. Hornmattstr. — Telefon

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten.

Inhalt des zweiten Heftes: Kriegsereignisse. — Lokalchronik. — Vermischte Nachrichten. — Literarisches.

Versicherungsgesetz und Landwirtschaft.

Nach dem Referat des Hrn. Professor S. Moos, gehalten an der Delegiertenversammlung des kantonalen Bauernvereins.

(Schluß)

Trotz der großen Opposition, die dem Gesetz begegnet, ist es nicht leicht, sich mit den Gründen der Gegner bekannt zu machen. Man findet viele Schimpfereien, aber selten ruhige, sachliche Ausführungen. In letzterer Hinsicht verdienen an erster Stelle die kritischen Ausführungen des Bauernsekretärs Dr. Laur. Gegner der Vorlage sind:

1. Gewisse Sozialistenführer, die nicht die soziale Reform, sondern die soziale Revolution wollen und deren Eifer mit dem wachsenden sozialen Frieden hinfällig würde.
2. Sozialistische Schwärmer, denen das Gesetz nicht weit genug geht. Die Versicherung soll aber nicht für den vollen Verdienst aufkommen, sondern der ärmsten Not vorbeugen und verhüten, daß der Versicherte armengeflügelt wird. Versicherung des ganzen Wertes wäre hier ebenso gefährlich wie bei der Gebäuderückversicherung gegen Feuergefahr.
3. Individualisten, Leute, bei denen die Not des Lebens nie angelockt hat.
4. Eifrige Vertreter der Privatassen. Diese weigern, daß die freien Kassen im Gesetze privilegiert sind, da sie die Vorteile der Krankenkassen genießen, ohne dem Aufwandsbeitrag unterworfen zu sein.
5. Reichthümliche, die ohne Voraussicht künftiger Bedürfnisse in den Tag hineinleben und nur an sich denken, während es dem Statistiker ein Bedürfnis ist, nicht nur für sich, sondern auch für seine Angehörigen und für die Zukunft zu sorgen.
6. Egoisten.
7. Solche, die an und für sich der Versicherung günstig wären, aber finden, sie seien finanziell außer Stande, dafür aufzukommen. Das sind die Reute, welche um das Schaufenster stehen, schließlich in den Laden treten und wenn sie den Preis nennen hören, sagen: „D' War g'salt mer ned.“ Sie gehen hinein freudig klein, aber die Reute wissen, daß ihre Kaufkraft kleiner ist als die Kaufkraft. Sie geht es nicht weniger auch mit dem Versicherungsgesetz, und es ist das ebenwertige Gegenstück. Aber gerade diese hätten es am notwendigsten, daß für sie durch die Versicherung geforge ist, da sie vielleicht schon morgen als Arbeiter ihr Brot suchen müssen.
8. Uebereifrige Bundesfreunde, die finden, daß sich der Wund durch die Versicherung zu stark magigiere.
9. Die Interessenten der Privatgesellschaften, die sich für ihre Verbinden wehren, und um sie zu erhalten, auch bedeutende Aufwendungen am Werd nicht scheuen.

Ein Einwand, der durchaus unrichtig ist, aber von vielen nachgelegt wird: Art. 841 des Obligationenrechts bestimmt, daß bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage der Dienstpflichtige seines Lohnanspruches nicht verlustig geht, wenn er ohne eigenes Verschulden durch Krankheit, Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen auf verhältnismäßig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird. Diese Bestimmung wird durch die Versicherung nicht berührt, und es kommt also nach Einführung desselben immer noch 40% zu Teilen des Arbeitgebers, da das Krankengeld nur 60% des Lohnes ausmacht. Darin sieht man einen Fehler des Gesetzes. Wie Unrecht. Wenn das nur für 60% des Lohnes versichert, und nicht für die ganze Leistung, welche mir das Obligationenrecht auferlegt, und od dementsprechend auch die Prämie geringer ist, die bezahlt wird, so kommt die Versicherung folgerichtig auch nur für einen Teil der Leistung auf, und nicht für die andere. Das ist die Lösung, die mir selbst tragen. Jede andere Lösung wäre ungerichtet.

Und nun zu Dr. Laur:

Er vermischt einen Unterschied zwischen Groß- und Kleinbetrieb. Aber gerade darum soll die Versicherung eingeführt werden, weil die Haftpflicht auf den Kleinbetrieb nicht ausgedehnt werden kann, trotzdem das Prinzip die Ausdehnung verlangt, da man dem gänzlich kapitallosen Arbeiter das Risiko ebenso wenig im Kleinbetrieb als im Großbetrieb aufladen darf. Die Versicherung (Feuer, Hagel, Viehversicherung) braucht überhaupt der Kapitalist zu machen, der nicht im Stande ist, den plötzlich hereinbrechenden Schaden auszuhalten, während der Kapitalstarke sich selbst, ohne die Versicherung helfen kann; ferner, die Ungerechtigkeit, die das Haftpflichtsystem dadurch, daß es nur für die in größeren Betrieben beschäftigten Arbeiter sorgte, enthielt, zu beseitigen, ohne zu starke Belastung des Kleinbetriebes. Dr. Laur sagt dagegen mit seinem Einwand, es sei ungerecht, diese Ungerechtigkeit nicht fortzudauern zu lassen.

Der Einwand, man wisse nicht, ob auch die im Betriebe beschäftigten Familienangehörigen zwangsweise versichert seien, hat sich zum Glück dahin abgelenkt, daß diesbezüglich eine Versicherungspflichtig ist.

Die Krankenkassen sind allgemein zugänglich; dagegen können der Unfallversicherung freiwillig nur diejenigen Arbeiter beitreten, welche vollversicherte Mitglieder einer Krankenkasse sind und versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigen. Dr. Laur sieht es als Mangel des Gesetzes an, daß der Beitritt zur Unfallversicherung in dieser Weise beschränkt ist. Dem gegenüber ist darauf zu verweisen, daß die Versicherung nach soliden Prinzipien nur auf statistischen Grundlageln aufgebaut werden kann und daß für eine allgemeine Volkerversicherung gegen Unfall diese Grundlageln durchweg fehlen. Das Gesetz hat sich daher aus guten Gründen diese Einschränkung auferlegt.

Die Kosten der Versicherung können gegenwärtig nicht mathematisch sicher festgestellt werden, da sie durch die verschiedensten Faktoren beeinflusst sind. Referent hat aber das Gefühl, daß die Anlage Forterer nicht überschritten werden (einen weiteren Beleg hierfür lieferte, wie mir schon berichtet haben, in der Diskussion Dr. Gerichscheider Huber an Hand der Krankentafeln von St. Urban).

Bei Arbeitern, die mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft leben, wird für Berechnung der Auflagen an die Krankenkassen nur der Lohn berechnet und von dem Wert der Naturalleistung abgesehen. Das ist von Vorteil, so lange es sich um Zahlung der Auflagen handelt; andererseits sind die Leistungen der Versicherung an Krankengeld entsprechend geringer. Unrichtig ist dagegen die Behauptung Dr. Laurs, daß der Vorteil zum Nachteil werde, wenn der Arbeitgeber seine hauseigentlichen Arbeiter für den vollen Lohn versichert, da er dann dem kranken Arbeiter die Kost verbuchen müsse, obgleich er die Auflage für den vollen Lohn (unter Anrechnung der Kost) bezahlt. Es ist aber klar, daß der Arbeitgeber in diesem Fall, soweit er die Kost verbrachte, auch die Leistungen der Versicherung für sich beziehen kann. Bei der Krankenversicherung zahlt der Wund im Bundesrat einen fixen und gleichen Betrag für jeden Versicherten; an die Unfallversicherung dagegen leistet er % der jeweiligen Entschädigung, somit an die obere Lohnklasse mehr als an die untere. Man kann hiermit mit einem Worte eine Schwäche des Gesetzes sehen, muß aber immerhin berücksichtigen, daß schon die Privatgesellschaften nicht durch die hohen Löhnen belastet werden und daß hier infolge der geringen Unfallhäufigkeit ein Ausgleich stattfindet.

Daß die Vorauszahlung der Prämien diese den Arbeitgebern überwälze, ist unrichtig. Es wird sich hier verhalten wie mit den Zöllen, die bald vom Käufer, bald vom Verkäufer zu übernehmen sind. Wasgehend wird hierfür der Stand des Bundes sein.

Die Einwände gegen die Versicherungspflicht sind höchst bescheiden bei einem Manne, der im Verma ungleich zu Hause sein soll und statt der Ordnung der Anordnung das Wort reist.

Schließlich der Einwand, daß die Unfallversicherung dem Landwirt nicht das ganze Risiko aus der Haftung abnehme, sondern nur dasjenige aus Unfällen bei seinen versicherten Angestellten. Gemeint ist von Dr. Laur die Haftung gegenüber nicht versicherten Tagelöhnern und gegenüber Dritten, die zum Bauer in keinem Arbeitsverhältnis stehen, aus schuldhaften, rechtswidrigen Handlungen, eine Haftung, die das gemeine Recht natürlich nicht nur für den Landwirt, sondern ganz allgemein für jedermann festsetzt. So wenn ein Nachbar, der nicht im Dienste des Bauers steht, den bestellt und herunterstößt, weil der Bauer oder sein Knecht vorfahren, ohne den Mann auf dem Wagen zu machen, wenn der Führer nicht auf das Gepanm Achtung gibt, die jungen Tiere durchgehen und Schaden anrichten, wenn der Bauer seinen bösen Willen lauten läßt und dieser einen Spaziergänger tötet. Gewiß muß der Bauer, wenn ein deraufliegendes Unglück erfolgt und daselbe ihm oder seinen Organen wegen fehlerhafter Handlungen zur Last fällt, dafür aufkommen, und das mag schwer sein. Aber ist es nicht auch schwer, wenn der durch das Versehen anderer Verunglückte tot in sein Haus, zu Frau und Kindern, gebracht wird? Sollen diese zu dem Schmerz über den jähren Verlust des Vaters und Ernährers auch noch den ganzen finanziellen Schaden an sich tragen, da doch der Unfall weder durch sie, noch durch den Verunglückten, sondern durch fremde Schuld verursacht ist. Die Arbeiterversicherung dafür anfänglich zu tun, das ist in diesen Fällen nicht den Schaden vergrößert, ist Bauersungerecht. Denn für den dritten, der vom Wagen fiel oder von dem schen gewordenem Gepanm überrennt wurde, habe ich nie eine Prämie bezahlt, und ich darf daher auch nicht verlangen, daß mir die Versicherung dafür aufkommt. Dieser Einwand des Bauernsekretärs ist geradezu unbegründlich und unvernünftig.

Dr. Moos will nicht mit der Bauernsekretär mit dem Studentenstil schließen: „Wer die Wahrheit kennt und sagt sie nicht, der ist schwärmerisch erdhämlicher Wied.“ Er will nicht behaupten, daß nur er die Wahrheit kenne, aber er will eine Ueberraschung Ausdruck geben, und wenn am 20. Mai der Entscheid gegen das Gesetz lauten sollte — tout est perdu, fors l'honneur — so will er und soll jeder sagen können, auch das gute Gewissen ist nicht verloren.

Noch eine Bemerkung in eigener Sache. Dr. Dr. Steiger hat sich an der kantonalen Vertreterversammlung gegen das Gesetz ausgesprochen, weil der Vize dabei nicht auf seine Rechnung komme. Wir haben Hn. Steiger am Tage nach der Versammlung ermahnt, uns das Konzept seines Referates zu überlassen, haben daselbe aber bis heute nicht erhalten.

Der „Demokrat“ hat richtig geraten, wenn er findet, wie sein aber das Argument Steigers wenig erbaut und wollen nicht gern darüber reden. Aber der Grund unseres Schweigens war das nicht, sondern wir wollten zuwarten bis nach Einführung des Gesetzes, da diese uns jugelag war. Darin, daß in einer Sache, wo man an das Ver des Schuldenbauers, des Nichtschlusser appelliert und ihm zumutet, er solle Opfer bringen, einer der bedürftigsten Verge diesen Grund der Gesetzesgegnerkeit auszuspielen, haben auch wir keine Lustabzugeben.

Von dem Fall, auf den der „Demokrat“ anzuspielt, ist der Fall Steiger allerdings schon aus dem Grunde verschieden, weil es sich dort um den Präsidenten des Verrens handelt, der die Förderung der Arbeiterinteressen zum ersten Verrenzwahl hat, während Dr. Dr. Steiger eine politische Führerrolle weder nach dieser Richtung, noch sonstwie für sich in Anspruch nimmt. So viel uns bekannt ist, trat er im öffentlichen Leben überhaupt nur in der Kantonsratswahlfrage hervor. Die betreffende Broschüre blieb aber ungeschrieben.

bringen sie eine Anzahl von Bemerkungen vor, die jedoch nicht sehr wichtiger Natur sind. Vervorzubeben ist vielleicht eine Anregung aus Revision des Expropriationsgesetzes.

— Versicherungsvereinigungen. Das Tagbl. der Stadt St. Gallen berichtet, daß Bischof Eggler werde eine neue Broschüre herauszugeben als Antwort auf die verschiedenen gegen seine erste Kundgebung erhobenen Einwendungen.

— Der Staatsrath der schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1900 ist erwiehen und kann für Fr. 1.50 bezogen werden beim Druck-sachenbureau der Bundeskanzlei.

— Postalaffäre. (Mitget. von der Schweiz. Postverwaltung.) Infolge des Erfolgers der Weltreise in Portugal können Postämter in den neuem Lande von nun an auch wieder via Zitalien zur Verbesserung angenommen werden.

Die Werbungsabteilung der schweizerischen kantonalen Postverwaltungen, welche auf Gulden und Franken lauten, ist bis zum 30. September 1900 verlängert worden. Diese Verträge behalten demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit im Verleufe bei.

Die Werbungen der Guldenmündung oder mit solchen der Gulden- und der Kronenmündung genügend frankierte Korrespondenzen sind demgemäß bis zum genannten Datum nicht zu taxieren.

— Nebenbahngesetz. Nachdem bereits am 29. März die Nebenbahnstrecke unternimmt vertrieben war, ist nun am 16. April das Bundesgesetz über Bau und Betrieb von Nebenbahnen in Kraft getreten. Der Bundesrat wird nun zunächst die Bahnen zu besprechen haben, welche als Nebenbahnen zu betrachten und zu behandeln sind. Laut Art. 1 sind Nebenbahnen diejenigen, welche vorzugsweise dem Lokalverkehr oder speziellen Verkehrs Zwecken dienen und nicht den großen Durchgangsvorkehr für Personen und Güter vermitteln.

— Handelsverträge. Die Handelsverträge-Untersuchungen der Schweiz mit Amerika werden dadurch verzögert, daß die zwischen Frankreich und Nordamerika abgeschlossene Zollverträge noch nordamerikanischen Genat noch nicht genehmigt worden ist. Gemeldet wird, daß die Unterhandlungen aus der Umstand, daß die Vereinigten Staaten vor der Präsidentenwahl stehen.

— Rechtszwang. Einen Beitrag zur Notwendigkeit eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuchs für die ganze Schweiz liefert, so schreibt die „Z. P.“, das Verlangen für Verwirklichung der Erklärung der beim Unter- gang der „Bourgeoisie“ verunglückten Schweizer. Von diesen 25 Personen waren nach Abreise der von der Hofenbehörde zu Hause dem Bundesrat mitgeteilten Protokolle 6 aus Zürich, 6 aus Bern, 5 aus der Waadt, je 2 aus Appenzeln und Thurgau und je 1 aus Obwalden, Solothurn, Valaisland, Schaffhausen, Tessin, Wallis und Gen. Der Bundesrat hat die erwähnten Urkunden den kantonalen Ausschreibenden zur Erledigung übermitteln.

Wie ungleichmäßig diese nun in den verschiedenen Kantonen war, geht aus folgender Zusammenfassung hervor: Bern wollte zuerst das Ver- schwinden der in Frage stehenden Personen in das Totenregister eintragen lassen; auf das Un- gegeneigliche eines solchen Vorgehens aufmerk- sam gemacht, verlangt es nun von den Interessenten die Führung des außerordentlichen Todesbemessele oder aber die Auswirkung einer Verfallsbescheid- erklärung nach 5 Jahren. Das Verfallsbescheid- verfahren hat Wäg begriffen in Obwalden (mit 10 Jahren Verfall), Valaisland (mit 30 Jahren) und Thurgau (mit 15 Jahren). Eine gerichtliche Todeserklärung haben verlangt Waadt, Wallis und Gen. Den sofortigen Eintrag in das heimliche Totenregister auf Grund der jugendlichen Protokollauszüge haben verlangt die Kantone Zürich, Solothurn, Schaff- hausen, Appenzel A.H. und Tessin.

Eine solche Wucherkarte von verschiedenen Ver- fahren in einer einfachen Formel wird selbst Dr. Schmid von Uri nicht als eine der Er- haltung würdige nationale Eigentümlichkeit be- trachten.